Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/27 1Ob52/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1996

Norm

JN §45
JN §104 Abs3 H

Rechtssatz

Wenngleich das Erstgericht sich mit seinem Ausspruch über seine sachliche Unzuständigkeit über die Bestimmung des § 104 Abs.3 JN hinweggesetzt hat, vermag das nichts daran zu ändern, daß eine Zuständigkeitsentscheidung im Sinne des § 45 JN vorliegt und ein Rechtsmittel dagegen aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 52/95
  Entscheidungstext OGH 27.02.1996 1 Ob 52/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102229

Dokumentnummer

JJR_19960227_OGH0002_0010OB00052_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at